Amtliche Bekanntmachungen



STADT WURZBURG

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker bis östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800); Änderung eines Absetz- und Rückhaltebeckens bei der Mainbrücke Randersacker Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.06.2006, Nr. 32-4354.145/05, ist der Plan für den sechsstreigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800) festgestellt worden. Dieser Planfeststellungsbeschluss vom 15.04.2016 geändert und ergänzt.

Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung

Der vorliegende Änderungsplanfeststellungsbeschluss bezieht sich auf den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker, für den die Regierung von Unterfranken am 30.06.2006 den Planfeststellungsabschluss erlassen hat. Der Planfeststellungsabschnitt war 2,0 km lang und begann bei Bau-km 291+800 ca. 320 m westlich der Mainbrücke Randersacker. Er umfasste die Mainbrücke Randersacker, die den Main, die Bahnlinie Würzburg – Treuchtlingen, die St 2418 (Würzburg-Ochsenfurt) und die B 13 (Würzburg-Ansbach) überspannt, weiter die Anschlussstelle Würzburg/Randersacker sowie die Überführung der BAB A 3 über die Kreisstraße WÜ 1 und endete ca. 650 möstlich der Anschlussstelle Würzburg/Randersacker bei Bau-km 293 + 800. Gegenstand der Planfeststellung und der damit ausgesprochenen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis war auch, bei Bau-km 292 + 100 nördlich des westlichen Widerlagers der Mainbrücke Randersacker für die Entwässerung der Autobahn ein Absetz- und Rückhaltebecken (ASB/RHB 292-t1) zu bauen. In dieses Becken sollte das Straßenoberflächenwasser der Autobahn, das von der Tank- und Rastanlage Würzburg-Süd bis zur Mainbrücke Randersacker anfällt, geleitet werden, dort im Absetzbecken gegenstand der Planänderung, für die die Autobahn ein geleitet werden.

werden.

Gegenstand der Planänderung, für die die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), mit Schreiben vom 14.03.2013 die Planfeststellung beantragt hat, ist nunmehr, auf das Rückhaltebecken ersatzlos zu verzichten und das Absetzbecken nach Norden zu verschieben, sodass es in dem Bereich zu liegen kommt, in dem vorher das Rückhaltebecken vorgesehen war cken vorgesehen war.

Verfügender Teil

Feststellung des Plans
Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 14.03.2013 vorgelegten Unterlagen vom 12.03.2013 festgestellt,
dass für die geplante Änderung des Absetzund Regenrückhaltebeckens ASB/RHB
292-11

dass für die geplante Änderung des Absetzund Regenrückhaltebeckens ASB/RHB
292-1L,
festgestellt mit Planfeststellungsbeschluss
vom 30.06.2006 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Mainbrücke
Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis
Bau-km 293 + 800),
teilweise geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den
sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker
(Bau-km 286 + 400 bis Bau-km 291 + 800),
keine Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Der Plan für die Änderung des Absetz- und
Rückhaltebeckens ASB/RHB 292-1L vom
12.03.2013 wird als Änderung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt –
Nürmberg) im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich Anschlussstelle Würzburg/
Randersacker (Bau-km 291 + 800 bis Baukm 293 + 800),
festgestellt durch Planfeststellungsbeschluss
der Regierung von Unterfranken vom
30.06.2006, Nr. 32-4354.1-4/05,
feilweise geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den
sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker
(Bau-km 286 + 400 bis Bau-km 291 + 800),
mit den sich aus dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss und den Roteintragungen in
den Planunterlagen ergebenden Änderungen
und Ergänzungen festgestellt.
Der mit Planfeststellungsbeschluss vom
30.06.2006 festgestellte Plan wird in der
unter Ziffer 1.2 genannten Fassung insoweit
geändert, als er von der mit dieser Planfeststellung zugelassenen Änderungsplanung abweicht.

Ibriem verschlicht der Planfeststellungsbekeinte Wirzburg be-

stellung zugelassenen Änderungsplanung ab-

weicht.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.06.2006, Nr. 32-4354.1-4/05, teilweise geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidlingsfeld – westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800), und der damit festgestellte Plan aufrechterhalten; insbesondere sind dessen Festsetzungen und sondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Änderungsplanfeststellungsbe-schluss nichts anderes bestimmt.

Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.

- Dem Vorhabensträger wird die widerrufliche Dem Vorhabersträger wird die widermittere gehobene Erlaubnis erteilt, das anfallende Straßenoberflächenwasser der BAB A 3 aus dem Absetzbecken ASB 292-1L in einem Umfang von bis 904 l/s in den Graben zwischen der Staatsstraße 2418 und Main und anschließend in den Main (Vorfluter) einzuleiten.
- Dem Vorhabensträger werden Auflagen er-
- Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten
- Über vorgetragene Einwendungen; Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simson-platz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Die Kla-ge ist beim Gericht schriftlich zu erheben, sie kann auch unter besonderen Voraussetzungen durch Übermittlung elektronischer Dokumente er-hoben werden. Sie muss den Klägar den Beklerhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklag-ten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind in-nerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

erhebung anzugeben.
Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).
Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich

Der Klage und allen Schrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträ-

berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)

Bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.bundesverwaltungsgericht.de und www.egvp.de aufgeführt. IV.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Hinwels zur sofortigen Vollziehung
Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2006, geändert durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2009 für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Anfrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 WeG kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.
Treten später Tatsachen auf, welche eine Anord-

werden.
Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschlebenden Wirkung rechtfertigen,
so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb
einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die
Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen

in die Planunterlagen

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Je eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 23.05.2016 bis einschließlich 06.06.2016 bei der Stadt Würzburg und beim Markt Randersacker zur Einsicht ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen zur allgemeinen Einsicht aus: bei der Stadtverwaltung Würzburg, Fachabteilung Tiefbau, Veitshöchheimer Str. 1, Zi.Nr.: 309

während der Dienststunden (von bis)

Montag und Mittwoch 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Be-schluss gegenüber den Betroffenen und denjeni-gen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Der Stadt Würzburg und dem Markt Randersacker liegt zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss – aus datenschutzrechtlichen Gründen – anonymisiert abgehandelten Einwendungen vor, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweise. Cz.B. Personalausweiss und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen die Stadt Würzburg und der Markt Randersacker Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses die von ihnen erbebene Einwendusse. nummer) des Änderungsplanfeststellungsbe-schlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Bis zum Ablauf der Hechtsbehelfsfrist kann der Anderungsplanfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Anderungsplanfeststellungsbeschlusses ihre Einstein derungsplanfeststellungsbeschlusses it wendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Die mit diesem Änderungsplanfeststellungsbe-schluss festgestellten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhof-straße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regie-rung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Plan-feststellungsbeschluss auf den Internetseiten der reststeilungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.un-terfranken.bayern.de – Planung und Bau) abzuru-fen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 Bayww/fG).

Würzburg, 28. April 2016 Stadt Würzburg Christian Schuchardt Oberbürgermeister

Wappensaal neben dem "Hexenturm" Zwinger 32: Fr., 19 Uhr, Vortrag: Hexenwahn und Wirklichkeit, Margarete Klein-Pfeuffer, Archäologin; Eintritt frei, Anmeldung: @ (09 31) 57 25 45.